

Theodor-Frey-Schule

Friedrich-Ebert-Straße 40
69412 Eberbach
Tel. 06221/1585 109
Fax 06221/1585 100



Entschuldigung

(Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten)

Hiermit entschuldige ich **mich** (*bei Minderjährigen: meinen Sohn/meine Tochter*) für das **Fehlen** im Unterricht.

(Bitte Bestätigung des Betriebs nicht vergessen.)

Absender:

Name: Vorname:

Klassenleitung: Klasse.....

Abwesenheit (Datum):

Von bis

Grund des Fehlens:

.....
.....

.....
Datum

.....
Unterschrift

Bestätigung des Ausbildungsbetriebs

Hiermit bestätige ich als Verantwortliche/Verantwortlicher für die Ausbildung, dass ich über die oben genannte Fehlzeit des/der Auszubildenden informiert wurde.

.....
Datum, Stempel, Unterschrift des Ausbildungsbetriebs

Hinweise zum Entschuldungsverfahren für Auszubildende an der Theodor-Frey- Schule

Vorläufige Entschuldigung

- Ist eine Auszubildende/ein Auszubildender aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, Unfall) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Verhinderung ist über E-Mail dem Klassenlehrer zu melden.
- Zudem teilt die/der Auszubildende die Fehlzeit dem Betrieb mit.

Endgültige Entschuldigung mit betrieblicher Kenntnisnahme

- Der Ausbildungsbetrieb bestätigt durch Stempel und Unterschrift innerhalb der Frist von drei Werktagen die Anerkennung des Abwesenheitsgrundes. In Ausnahmefällen, falls der Betrieb außer Stande ist diese Bestätigung innerhalb der Frist zu erstellen, kann der/die Auszubildende vorab dem Klassenlehrer eine ärztliche Bescheinigung als Kopie überlassen.

Sollte die **endgültige Entschuldigung mit betrieblicher Kenntnisnahme** nicht fristgerecht erfolgen (Vorlage spätestens am dritten Werktag des Fernbleibens), gelten für versäumte Leistungsüberprüfungen die Regelungen der Notenbildungsverordnung:

Zitat Notenbildungsverordnung Baden-Württemberg (vom 11.11.2009):

§8/4: Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.

§8/5: Weigert sich der Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer solchen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ (bzw. 0 Notenpunkte) erteilt.